

# **Friedhofsgebührensatzung**

## **der Gemeinde Wernburg**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2011 (GVBl. S. 99), sowie der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61), des § 25 der Friedhofssatzung der Gemeinde Wernburg vom 10. März 2011 und der 1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Wernburg in der Sitzung vom 24.10.2011 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

### **I. Gebührenpflicht**

#### **§ 1**

#### **Gebührenerhebung**

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Wernburg vom 10.03.2011 und der 1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

#### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:

a) Bei Erstbestattungen

1. der Ehegatte,
2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
3. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
4. die Kinder,
5. die Eltern,
6. die Geschwister,
7. die Enkelkinder,
8. die Großeltern,
9. die nicht bereits unter Ziffer 1 bis 8 fallenden Erben.

b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

c) wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführten Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt

(2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch

a) der Antragsteller,

b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit**

(1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.

(2) Die Gebühren sind 14 Tage nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

### **§ 4**

#### **Rechtsbehelfe/Zwangsmittel**

(1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.

(3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

## **II. Gebühren**

### **§ 5**

#### **Gebühren für die Benutzung der Trauerhalle**

Für die Benutzung der Trauerhalle werden folgende Gebühren erhoben:

- |  |            |
|--|------------|
| a) Aufbewahrung einer Leiche bis zu 3 Tagen          | 40,00 Euro |
| b) Für die Aufbewahrung einer Urne bis zu 3 Tagen    | 40,00 Euro |
| c) Für die Nutzung zur Durchführung von Trauerfeiern | 30,00 Euro |

## § 6 Bestattungsgebühren

Bei der Beisetzung von Aschenresten in einer Urnengemeinschaftsgrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:

385,00 Euro

## § 7 Ersatz für sonstige Aufwendungen

Soweit diese Satzung für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofes oder Leistungen der Gemeinde im Bestattungswesen keine speziellen Regelungen und Gebührensätze enthält, sind der Gemeinde die für ihre Inanspruchnahme entstehenden Aufwendungen zu ersetzen.

## § 8 Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte

- (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben
- |  |             |
|--|-------------|
| a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter bis zu 5 Jahren | 325,00 Euro |
| b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen über 5 Jahre             | 550,00 Euro |
| c) Doppelgrab  | 875,00 Euro |
- (2) Für die Überlassung eines Urnenreihengrabs werden erhoben
- |                              |             |
|------------------------------|-------------|
| a) zur Beisetzung einer Urne | 375,00 Euro |
| b) Urnendoppelgrab           | 470,00 Euro |
- (3) Für die Überlassung einer Urnennische werden erhoben
- |                                      |               |
|--------------------------------------|---------------|
| a) zur Beisetzung für bis zu 2 Urnen | 1.350,00 Euro |
| b) zur Beisetzung für bis zu 4 Urnen | 1.650,00 Euro |

## § 9 Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

- (1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit gem. § 11 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:
- |                     |               |
|---------------------|---------------|
| a) Einzelgrabstätte | 850,00 Euro   |
| b) Doppelgrabstätte | 1.325,00 Euro |

- (2) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte (4 Urnen) werden erhoben 795,00 Euro
- (3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts um 20 Jahre (§ 11 Abs. 2 der Friedhofssatzung) werden die gleichen Gebühren, für 5 Jahre anteilig erhoben.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung\* in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Wernburg vom 10.03.2011 außer Kraft.

Wernburg, den 02.12.2011

**- S i e g e l -**

**Fröhlich**  
Bürgermeister

#### **Hinweis gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO**

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Wernburg, den 02.12.2011

**Fröhlich**  
Bürgermeister

\* Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 12.12.2011.